

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

### Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses entfällt in der Zeile nach der Zahl „3“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „und Zoos“ angefügt.
2. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „6“ das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „Umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt.
3. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „54“ die Wortfolge „Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete 54a“ eingefügt.
4. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „56“ das Wort „Jagdgehengen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.
5. Im Punkt IV. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „76“.
6. Im Punkt V. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „94a“ das Wort „Jagdgehengen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.
7. Im Punkt VI. B. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „102“ nach dem Wort „aus“ die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten,“ und nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
8. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Jagdgebietes“ die Wortfolge „in freier Wildbahn“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Diese Befugnis besteht auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten.“
9. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auch in der Form der Beizjagd (Falknerei) ausgeübt werden.“

10. In der Überschrift des § 3a entfällt die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „und Zoos“ angefügt.
11. Im § 3a Abs. 1 entfällt im Einleitungssatz die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.
12. Im § 3a Abs. 1 Z. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Geheges“ die Wortfolge „oder des Zoos“ eingefügt.
13. Im § 3a Abs. 1 Z. 2 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „oder der Zoo“ eingefügt.
14. Im § 3a Abs. 1 Z. 4 wird die Zahl „1991“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.
15. Im § 3a Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 118/2004“ das Zitat „i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2010“ eingefügt, wird das Wort „Anzeigen“ durch die Wortfolge „Anmeldungen, Anzeigen bzw. Genehmigungen“ ersetzt, entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt. Im zweiten Satz entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.
16. Im § 3a Abs. 3 entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
17. Im § 3a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Schau- und“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
18. Im § 3a Abs. 7 entfällt nach dem Wort „, eines“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder eines Zoos“ eingefügt.
19. Im § 3a Abs. 8 entfällt nach dem Wort „, eines“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgeheges“ die Wortfolge „oder eines Zoos“ eingefügt.
20. Im § 3a Abs. 9 entfällt nach dem Wort „Fleischgewinnung,“ die Wortfolge „Schau- oder“ und wird nach dem Wort „Zuchtgehege“ die Wortfolge „oder Zoos“ eingefügt.

21. Im § 4 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jagdberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in Eigenjagdgebieten (§ 6) und umfriedeten Eigenjagdgebieten (§ 7) die Grundeigentümer,
2. in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 10) die Jagdgenossenschaft (§ 18).“

22. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder Genossenschaftsjagd ausgeübt.“

23. § 5 Abs. 2 entfällt. Im § 5 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

24. Die Überschrift des § 7 lautet: „Umfriedetes Eigenjagdgebiet“

25. Im § 7 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Aus- und Einwechselln“ durch das Wort „Auswechselln“ ersetzt, nach dem Wort „Schalenwildes“ die Wortfolge „und das Einwechselln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes“ eingefügt, das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt, im zweiten Satz das Wort „Sondervorschriften“ durch die Wortfolge „Vorschriften der Abs. 3, 5, 6 und 7 sowie der §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 7, 84 Abs. 1, 85 Abs. 4, 87 Abs. 3 und 6, 94b, 95 Abs. 1 Z. 6, Abs. 3 und 95a“ und das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt und nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Im ersten Jagdjahr einer Jagdperiode gelten diese Vorschriften ab 1. März, wenn die Meldung über die Fertigstellung bis Ende Februar bei der Behörde einlangt.“

26. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Jagdgehege“ nach dem Wort „Werden“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt, jeweils nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt und das Wort „Jagdgehege“ vor der Abkürzung „bzw.“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

27. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

28. § 7 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Anerkennung von umfriedeten Eigenjagdgebieten darf – unbeschadet der §§ 6, 9 und 12 – nur erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 vorliegen und
- durch die Einfriedung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Wildhege in den umliegenden Jagdgebieten oder für überregionale Wildkorridore zu erwarten sind.

Die Landesregierung hat mit Verordnung die Lage der überregionalen Wildkorridore im Raum festzulegen. Sie hat sich dabei an anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen, der Biologie der fernwechselnden Schalenwildarten und der Topographie zu orientieren.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen und das umfriedete Eigenjagdgebiet – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet festzustellen, wenn sich nachträglich schwerwiegende nachteilige Folgen für die Wildhege in den umliegenden Jagdgebieten oder für überregionale Wildkorridore herausstellen.“

29. Dem § 7 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, in denen

1. alle Zu- und Abgänge,
2. die erlegten Stücke und das Fallwild, getrennt nach Wildarten und Geschlechtern, sowie
3. der jährliche Gesamtbestand, getrennt nach Wildarten

einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde stets zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht unter Bedachtnahme auf Z. 1 bis 3 sowie Abs. 3 zu regeln.

(7) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, daß ein umfriedetes Eigenjagdgebiet nicht mehr den Anerkennungsvoraussetzungen entspricht oder die gesetzlichen Erfordernisse nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Bei wiederholten schweren Verstößen gegen Bestimmungen betreffend die Wildhege hat die Behörde die An-

erkennung zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode – unter sinngemäßer Anwendung des § 57 – als Eigenjagdgebiet anzuerkennen.“

30. Im § 12 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „bzw. gemäß Abs. 2 der Hinweis auf die bereits erfolgte Anerkennung erfolgte“.
31. § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“
32. § 14 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“
33. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Flächen“ die Wortfolge „und die Bezirksverwaltungsbehörde“ eingefügt.
34. Im § 15 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und 2“ und wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
35. Im § 16 entfällt die Wortfolge „und 2“ und wird das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.
36. Im § 19 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 6. § 19 Abs. 4 und 5 (neu) lauten:
- „(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Wird ein Genossenschaftsjagdgebiet nach den §§ 13 oder 16 vereinigt bzw. geteilt, so ist binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Teilung bzw. Vereinigung eine Wahl des Jagdausschusses bzw. der Jagdausschüsse einzuleiten. Wenn jedoch eine solche Wahl nach dem 30. Juni des vierten Jahres einer Jagdperiode stattfindet, findet im fünften Jahr der Jagdperiode keine Wahl statt. Dies gilt nicht bei Verfügungen gemäß § 16, die nach einer solchen Wahl getroffen werden.“
37. Dem § 19 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:
- „(7) Der Jagdausschuß unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (8) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse des Jagdausschusses aufzuheben, die Gesetze oder Verordnungen verletzen. Wenn der Beschluß bereits vollzogen ist und ein

Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.“

38. Im § 22 erhalten der zweite, dritte und vierte Satz des Abs. 1 die Bezeichnung „Abs. 1a“. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Beschluß des Jagdausschusses ist nur gültig, wenn die Jagdausschußmitglieder vom Obmann rechtzeitig nachweislich schriftlich, bei Jagdverpachtungen eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Sitzung eingeladen werden. Im Falle einer Beschlußfassung über eine Jagdverpachtung im Wege des freien Übereinkommens sind darüber hinaus die Pachtwerber anzuführen. Weiters müssen außer dem Vorsitzenden mindestens drei, bei Jagdausschüssen, die nur fünf Mitglieder umfassen, mindestens zwei Ausschußmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.“

39. Im § 26 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „mindestens drei Jahre hindurch“ durch die Wortfolge „in mindestens drei Jahren“ ersetzt, vor dem Wort „niederösterreichischen“ das Wort „gültigen“ eingefügt, die Wortfolge „fünf Jahre hindurch“ durch die Wortfolge „in mindestens fünf Jahren“ ersetzt und nach dem Wort „ausgestellten“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

40. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausschreibung hat mindestens zu enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Versteigerung,
2. den Ausrufpreis,
3. das zu erlegende Vadium (Leggeld),
4. die Dauer der Verpachtung, sowie
5. die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere
  - a) das Ausmaß des Jagdgebietes,
  - b) die vorhandenen Wald- und Wasserflächen,
  - c) die als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten und
  - d) den durchschnittlichen Jahresabschuß der letzten Jagdperiode.“

41. Im § 35 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 48 Z. 3“ das Zitat „§ 48 Abs. 1 Z. 3“ und wird folgender Satz angefügt: „Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

42. Im § 39 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 1 Z. 3“ das Zitat „§ 21 Abs. 2 Z. 3“.

43. Im § 48 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

44. Im § 51 Abs. 5 wird nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ eingefügt.

45. Im § 54 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch das Wort „umfriedeter Eigenjagdgebiete“, das Wort „Jagdgehegeteile“ durch die Wortfolge „Teile von umfriedeten Eigenjagdgebieten“ und im zweiten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

46. Nach dem § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

#### „§ 54a

#### Erweiterung bestehender Eigenjagdgebiete

Vergrößerungen eines Gebietes der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art können vom Eigenjagdberechtigten der Behörde nach grundbücherlicher Durchführung unter Vorlage eines Grundbuchsauszuges gemeldet werden. Die Behörde hat sie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 9 zu prüfen und – gegebenenfalls – in der laufenden Jagdperiode festzustellen, daß diese Flächen Teil des Eigenjagdgebietes sind, wenn dadurch kein Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha sinkt. Vorpachtrechte (§ 14) sind zu berücksichtigen. Die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung eventueller Vorpachtrechte gilt für diese Flächen erst mit Beginn des Jagdjahres, das der Feststellung folgt. § 17a ist sinngemäß anzuwenden.“

47. Im § 55 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

48. In der Überschrift des § 57 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

49. Im § 57 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ im ersten Halbsatz des ersten Satzes durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“, das Wort „Jagdgehege“ im zweiten Halbsatz des ersten Satzes durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ und das Wort „Jagdgeheges“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebietes“ ersetzt.

50. Im § 57 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedetes Eigenjagdgebiet“, die Wortfolge „forst-, tierschutz- und wasserrechtlicher“ durch die Wortfolge „anderer rechtlicher“ ersetzt und nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
51. Im § 57 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt, jeweils nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt, das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeter Eigenjagdgebiete“ ersetzt und nach dem Wort „Gehege“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.
52. Im § 58 Abs. 1 wird in der Z. 1 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, in der Z. 2 die Wortfolge „EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „Staates (§ 59 Abs. 1) oder“ ersetzt, nach der Z. 2 folgende Z. 3 angefügt: „3. eine gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, sofern diese von der Landesregierung mit Verordnung als gleichwertig erklärt wurde,“ und dem Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung darf Jagdkarten anderer Bundesländer nur dann im Sinne der Z. 3 mit Verordnung als gleichwertig erklären, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Jagdkarten, denen der Erlangung einer niederösterreichischen Jagdkarte entsprechen.“
53. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.
54. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.
55. Im § 61 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „auf die Dauer des Verbotes“ eingefügt.
56. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 40/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 5/2009“.
57. Im § 61 Abs. 1 Z. 12 wird jeweils nach dem Wort „Tierschutzbestimmung“ das Wort „rechtskräftig“ und vor der Wortfolge „, für längstens fünf Jahre“ die Wortfolge „, wenn die Schwere der Delikte dies erfordert“ eingefügt.
58. Im § 61 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 Z. 14“ das Zitat „Abs. 1 Z. 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 14“.
59. Im § 65 Abs. 6 wird nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ eingefügt.



60. Im § 66 Abs. 1 wird die Wortfolge „Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen“ durch die Wortfolge „NÖ Landeskulturwachengesetz“ ersetzt.

61. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 45/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.

62. Im § 68 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „und“ am Ende der Ziffer durch einen Beistrich ersetzt.

63. Im § 68 Abs. 2 Z. 3 wird jeweils das Wort „Bezirksjagdbeirates“ durch das Wort „Bezirksjägermeisters“, der Punkt am Ende der Ziffer durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

„4. nachweisen, daß sie während des jeweiligen Zeitraumes gemäß Z. 3 im Besitz gültiger Jagdkarten waren, für deren Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung erforderlich war.“

64. § 74 Abs. 2 entfällt.

65. § 77 entfällt.

66. Im § 81 Abs. 1 wird im dritten Punkt nach dem Wort „Schwarzwild –“ die Wortfolge „sowie von Auer- und Birkhahnen“ eingefügt und im letzten Satz das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

67. Im § 83 Abs. 7 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

68. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt.

69. § 85 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf das in umfriedeten Eigenjagdgebieten gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“

70. Im § 86 Abs. 1 wird nach dem ersten Punkt folgender Punkt eingefügt:

„○ zu bestimmen, daß dem Landesjagdverband eine Ausfertigung des Abschlußplanes bzw. der Abschlußverfügung, sowie eine Ausfertigung der Abschlußliste, in der die Angaben über Erleger entfallen, zu übermitteln sind,“

71. Im § 87 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

72. Im § 87 Abs. 6 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

73. Im § 87a Abs. 1 Z. 6 wird das Wort „genehmigungspflichtig“ durch das Wort „genehmigungspflichtig“ ersetzt.

74. Im § 87b Abs. 2 wird die Zahl „1991“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

75. Dem § 88 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 und 2, mit denen eine Entschädigung festgesetzt wurde, ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

76. Im § 89 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1, mit denen eine Entschädigung festgesetzt wurde, ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich möglich.“

77. Im § 94 Abs. 3 wird die Zahl „1991“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

78. Im § 94 Abs. 4 wird die Zahl „1991“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

79. Im § 92 Abs. 2 Z. 4 wird das Wort „Fallen“ durch die Wortfolge „anderen Arten von Fallen als Kastenfallen zum Lebendfang von Wild“ ersetzt.

80. In der Überschrift des § 94b wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

81. Im § 94b Abs. 1 wird die Zahl „1991“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

82. Im § 94b Abs. 2 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „Umfriedete Eigenjagdgebiete“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „– allenfalls auch“, der Bindestrich nach dem Wort „Brunftzeit“ und wird die Wortfolge „im Gehege“ durch die Wortfolge „in der Einfriedung“ ersetzt.

83. Im § 94b Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehege“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebiete“ und das Wort „Einfriedung“ durch das Wort „Umfriedung“ ersetzt.

84. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird das Wort „März“ durch das Wort „Februar“ ersetzt, nach dem Wort „abzuhalten;“ die Wortfolge „Treibjagden in umfriedeten Eigenjagdgebieten in der Zeit von 1. Februar bis 15. September abzuhalten;“, nach dem Wort „Fläche“ die Wortfolge „– in umfriedeten Eigenjagdgebieten auf der Gesamtfläche –“ eingefügt und am Ende der Ziffer folgende Wortfolge angefügt: „Treibjagden sind zur Überprüfung der jagdrechtlichen Bestimmungen über Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde drei Werkstage vorher dieser schriftlich anzuzeigen;“.

85. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

86. Dem § 95a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Aussetzen ist der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten:

- das Datum des Aussetzens,
- die Anzahl der Wildtiere, deren Aussetzen beabsichtigt ist, getrennt nach Wildart, Alter und Geschlecht, sowie
- die Herkunft des Wildes (Name und Anschrift des Abgebers).“

87. Im § 95a erhalten die Absätze 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4, 7, 8 und 9. § 95a Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) In umfriedeten Eigenjagdgebieten darf Schalenwild nur in der Zeit von 1. Februar bis 30. Juni ausgesetzt werden. Nach dem Aussetzen darf vier Wochen im umfriedeten Eigenjagdgebiet nicht gejagt werden.“

88. Im § 95a Abs. 4 (neu) wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „werden“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt, nach dem Wort „Flächen“ die Wortfolge „darf es“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „ausgesetzt oder“.

89. § 95a Abs. 5 und 6 (neu) lauten:

„(5) In umfriedeten Eigenjagdgebieten darf Schwarzwild – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 erster Satz, 3 und 4 – frühestens acht Wochen nach Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ausgesetzt werden. Die Anzeige hat insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Wildtiere, getrennt nach Alter und Geschlecht,
- eine Begründung für das beabsichtigte Aussetzen,
- das Datum des Aussetzens, sowie
- die Herkunft des Wildes (Name und Anschrift des Abgebers).

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige nach Abs. 5 das Aussetzen zu verbieten, wenn es nicht erforderlich ist

- zur Blutauffrischung,
- zum Bestandeswiederaufbau nach Tierseuchen oder
- zur erstmaligen Bestandesbegründung.

Die Frist für die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde beginnt erst mit dem Vorliegen der vollständigen Anzeige zu laufen.“

90. Im § 95a Abs. 9 (neu) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

91. Im § 100 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 87/2005“ das Zitat „BGBl. I Nr. 55/2007“.

92. Im § 100 Abs. 3 entfällt das Wort „Abs.“ vor der Ziffer „1a“.

93. In der Überschrift des § 103 wird nach dem Wort „aus“ die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten,“ und nach dem Wort „Gehegen“ die Wortfolge „und Zoos“ eingefügt.

94. Im § 103 wird das Wort „Jagdgehegen“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebieten“ ersetzt.

95. Im § 104 Abs. 2 wird das Wort „Geheges“ durch die Wortfolge „umfriedeten Eigenjagdgebietes“ ersetzt.

96. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 5/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“.

97. Im § 134 Abs. 2 wird die Zahl „77“ durch das Zitat „77a Abs. 3“ ersetzt.

98. Dem § 134 werden folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Alle Jagdgebiete unterliegen der behördlichen Überwachung. Zu diesem Zweck sind ihre Organe berechtigt:

1. jedes Jagdgebiet zu betreten und Straßen und Wege zu befahren,
2. im unumgänglich notwendigen Ausmaß Messungen vorzunehmen, Untersuchungsmaterial zu entnehmen, Wildüberwachungsgeräte zu installieren und ähnliches, sowie
3. vom Jagdberechtigten und Jagdausübungsberechtigten und deren Jagdaufsichtsorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Überwachung der rechtlichen Vorschriften von Bedeutung sind.

Von der Durchführung von Erhebungen im Sinne der Z. 1 und 2 sind die Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten tunlichst zu verständigen, es sei denn der Erhebungszweck wäre dadurch gefährdet. Das Recht des Betretens oder Befahrens von eingefriedeten Flächen, auf denen die Jagd ruht (§ 17), ist ihnen, nur nach vorheriger Verständigung des Nutzungsberechtigten, im unumgänglich notwendigen Ausmaß gestattet.

(4) Wenn Jagdausübungsberechtigte, Grundeigentümer oder andere Personen die jagdrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere die

1. Entfernung von Fütterungen,
2. Entfernung von Einfriedungen oder Einsprünge,
3. Öffnung von Sperrungen oder
4. Entfernung von Fallen

dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

99. Im § 135 Abs. 1 erhalten die Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 6b, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 18, 18a, 27, und 28 die Bezeichnung Z. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 28 und 29. § 135 Abs. 1 Z. 2 (neu) lautet:

„2. Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;“

100. Im § 135 Abs. 1 Z. 23 wird das Wort „Jagdgehege“ durch das Wort „umfriedetes Eigenjagdgebiet“ ersetzt.

101. Im § 135 Abs. 1 erhält die Ziffer 25 die Bezeichnung Z. 30. § 135 Abs. 1 Z. 25 (neu) lautet:

„25. Wild entgegen den Bestimmungen des § 95a aussetzt;“

102. § 135 Abs. 1 Z. 27 (neu) lautet:

„27. es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die im Rahmen des § 134 Abs. 3 vorgesehenen Überwachungsaufgaben durchzuführen;“

103. Im § 135 Abs. 1 Z. 28 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

104. Im § 135 Abs. 1 Z. 30 (neu) wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

105. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „€ 7.000,--“ durch den Betrag „€ 15.000,--“ und das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

106. Im § 136 Abs. 1 entfällt das Zitat „§ 77 Abs. 1 und 2,“.

107. Im § 140 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck ein Beistrich gesetzt und das Zitat „LGBl. 6200,“ eingefügt.

## Artikel II

1. § 7 Abs. 4 (Art. I Z. 28) tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

2. § 7 Abs. 5 (Art. I. Z. 28) tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
3. Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung des Art. I erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten des Art. I in Kraft treten.
4. Grundeigentümer, denen in der Jagdperiode 2002 bis 2010 ein Eigenjagdgebiet zuerkannt war, können für die Jagdperiode 2011 bis 2019 bis zum 30. Juni 2018 ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 6 und 7) beantragen. §§ 12 und 14 sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Befugnis zur Eigenjagd mit Beginn des Jagdjahres, das der Rechtskraft der Zuerkennung folgt, gilt. § 17a ist nicht anzuwenden.
5. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I nach den Bestimmungen der §§ 14 Abs. 8 und 9, 35 Abs. 2, 48, 88 Abs. 1 und 2 und 89 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.